



**Appenzellischer
Turnverband**

STATUTEN

**des
Appenzellischen
Turnverbandes**

November 2018

STATUTEN

des Appenzellischen Turnverbandes

Allgemeines

1. Abkürzungen

ATV	Appenzellischer Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KV	Kantonalvorstand
PLK	Präsidenten- / Leiterkonferenz
RS	Ressort
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Schweizerische Sportversicherungskasse

2. Bezeichnungen

Bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, wird die männliche Form verwendet.

Art. 1. Name – Sitz – Verantwortlichkeit

1.1 Name

Appenzellischer Turnverband
Der Appenzellische Turnverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

1.3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages gemäss Art. 14.3.

Art. 2. Zweck / Leitbild

2.1 Zweck

2.1.1 Der Appenzellische Turnverband ist ein polysportiver Verband.

2.1.2 Der Appenzellische Turnverband fördert den Breiten- und den Spitzensport und bietet sportliche Angebote für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen an.

2.2 Leitbild

2.2.1 Grundsatz
Der ATV ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verband.

2.2.2 Strategie
Der KV überprüft im Rhythmus von fünf Jahren die Verbandsstrategie.
Strategieanpassungen müssen der DV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 3. Mitgliedschaften

3.1 Der ATV ist Mitglied des STV.

3.2 Der ATV ist Mitglied von Swiss Athletics.

3.3 Der ATV kann sich anderen Organisationen mit sportlicher Zielsetzung anschliessen.

Art. 4. Zusammensetzung

4.1 Mitglieder

4.1.1 Der ATV setzt sich zusammen aus Turnvereinen und Vereinen beider Appenzell, welche sportliche Tätigkeiten im Sinne des Leitbildes von Art. 2 ausüben oder fördern (nachfolgend Verein genannt).

Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

4.1.2 Verbandsehrenmitglieder

4.2 Verhältnis zu Dachverbänden

4.2.1 Der ATV anerkennt den STV und Swiss Athletics als seine Dachverbände.

4.3 Aufnahme

4.3.1 Vereine, die dem ATV beizutreten wünschen, reichen dem KV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch ein.

4.4 Austritt

4.4.1 Austritte sind dem KV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

4.4.2 Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.

4.4.3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

4.5 Sanktionen

4.5.1 Vereine und deren Mitglieder, die die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des ATV verletzen, können sanktioniert werden. Die Massnahmen legt der KV in einem Reglement fest. Das Reglement wird von der DV genehmigt.

4.5.2 Der Ausschluss wird von der DV auf begründeten Antrag des KV beschlossen.

4.5.3 Betroffene können innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der vom KV verhängten Sanktionen dagegen schriftlich an die DV rekurrieren. In dringenden Fällen entscheidet eine ausserordentliche Präsidentenkonferenz.

4.6 Wiederaufnahme

4.6.1 Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Vereine oder Vereinigungen ist möglich unter Einhaltung von Art. 4.3.

4.7 Rechte

4.7.1 Den Vereinen sowie deren Mitglieder steht das ganze Angebot des ATV zur Verfügung.

4.7.2 Die Vereine bestimmen ihre Organisation selbst.

4.7.3 Die Vereine können der DV Anträge unterbreiten.

4.8 Pflichten

Die ATV Vereine verpflichten sich,

- 4.8.1 Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV, Swiss Athletics und ATV einzuhalten.
- 4.8.2 die Ziele des ATV zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen.
- 4.8.3 den eigenen Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV zu erheben.
- 4.8.4 die dem STV und dem ATV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- 4.8.5 an Kursen, Versammlungen und Anlässen des ATV teilzunehmen, welche vom KV als obligatorisch erklärt werden.
- 4.8.6 dem KV Revisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen.

4.9 Verbandsehrenmitglieder

- 4.9.1 Personen, die sich um den ATV im Besonderen oder um das Turnen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des KV durch die DV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der KV stützt sich auf das entsprechende Reglement.
- 4.9.2 Vereine des ATV können beim KV Personen als Ehrenmitglieder empfehlen.
- 4.9.3 Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und bezahlen dem ATV keinen Mitgliederbeitrag.
- 4.9.4 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der ATV verleihen kann.

Art. 5. Auflösung von Vereinen

- 5.1 Bei Auflösung eines Vereines ist das vorhandene Vermögen dem ATV zu übergeben. Dieser hält es für einen später sich bildenden gleichartigen Verein oder eine sich wieder konstituierende gleichartige Vereinigung zur Verfügung. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in den Statuten des aufgelösten Vereines.
- 5.2 Wird innert 20 Jahren kein neuer Verein gegründet, verfällt das Vermögen dem ATV.

Art. 6. Organe

Die Organe des ATV sind:

- Delegiertenversammlung (DV)
- Kantonalvorstand (KV)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Ressort (RS)
- Präsidenten- / Leiterkonferenz (PLK)
- Geschäftsstelle (GS)

Art. 7. Delegiertenversammlung

7.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus,

- Delegierte der Vereine (Stimmrecht)
- dem KV (Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (kein Stimmrecht)
- GPK (kein Stimmrecht)
- Leiter Fachbereiche (kein Stimmrecht)

7.2 Stimmrecht

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jeder Verein hat Anrecht auf,

- 2 Delegierte bis 30 Mitglieder
- 3 Delegierte von 31 bis 60 Mitglieder
- 4 Delegierte von 61 bis 150 Mitglieder
- 5 Delegierte von 151 bis 300 Mitglieder
- 6 Delegierte von 301 bis 450 Mitglieder usw.

Die Anzahl Delegierte errechnet sich aus der STV Mitgliedererhebung.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV ist das höchste Organ des ATV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben,

- 7.3.1 Abnahme des Protokolls der vorangehenden DV, der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
- 7.3.2 Kenntnisnahme des Berichtes der GPK
- 7.3.3 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 14.3
- 7.3.4 Genehmigung von Reglementen
- 7.3.5 Kenntnisnahme über Jahresprogramm
- 7.3.6 Beschlussfassung über Vergabe des Kantonalturfestes
- 7.3.7 Wahl des Verbandspräsidenten,
- 7.3.8 Wahl der übrigen Mitglieder des KV und der GPK
- 7.3.9 Ernennung von Verbandsehrenmitgliedern
- 7.3.10 Beschlussfassung über Anträge
- 7.3.11 Genehmigung der Aufgaben- / Kompetenzregelung des KV
- 7.3.12 Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des KV
- 7.3.13 Beschlussfassung über die Revision der ATV Statuten
- 7.3.14 Beschlussfassung über die Auflösung des ATV
- 7.3.15 Aufnahme und Sanktionen von Mitgliedern
- 7.3.16 Anschluss an andere Organisationen
- 7.3.17 Die DV hat die Aufsicht über die Tätigkeiten der Organe und das unentziehbare Recht, Organe abuberufen
- 7.3.18 Beschlussfassung über die Gegenstände, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

7.4 Einberufung

- 7.4.1 Die ordentliche DV findet in den letzten beiden Monaten des Kalenderjahres statt.
- 7.4.2 Die DV wird vom KV einberufen und geleitet.
- 7.4.3 Die Einberufung der DV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.
- 7.4.4 Geschäfte, die auf der mit der Einladung bekanntzugebenden Traktandenliste nicht angeführt sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.
- 7.4.5 Anträge zuhanden der DV sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim KV einzureichen.
- 7.4.6 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
 - a) der KV es für notwendig erachtet.
 - b) ein Fünftel (1/5) der Mitglieder die durch schriftliches Begehren mit Bekanntgabe der Traktandenliste beim KV verlangt.
- 7.4.7 Eine ausserordentliche DV muss 14 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

7.5 Verfahren

- 7.5.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom KV oder von einem anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt und von der Versammlung beschlossen wird.
- 7.5.2 Die DV tätigt ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so fällt derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Kandidaten in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis einer die Mehrheit der Stimmenden erhält.
- 7.5.3 Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.
- 7.5.4 Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.5.5 Für die Auflösung des ATV ist die Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7.5.6 Die GPK führt bei geheimen Wahlen und Abstimmungen das Wahlbüro.

Art. 8. Kantonalvorstand

8.1 Zusammensetzung

- 8.1.1 Der KV besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der DV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der KV selbst.
- 8.1.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 8.2.1 Das KV-Mitglied erledigt seine Geschäfte gemäss Reglement «Aufgaben-/Kompetenzen». Dieses Reglement wird von der DV genehmigt.
- 8.2.2 Das Reglement beinhaltet folgende Aufgaben:
- a) Operative Führung des Ressorts
 - b) Budget für das Ressort erstellen
 - c) Verfassen des jährlichen Ressortberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
 - d) Einberufung und Leitung von Ressort-Sitzungen
 - e) Erstellen und Koordination des jährlichen ATV Anlass/Wettkampf/Kurs Kalenders im Ressort

8.3 Beschlussfassung

- 8.3.1 Der KV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8.3.2 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder.
- 8.3.3 Bei ausgeglichenen Stimmen hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.3.4 Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

8.4 Vertretung

- 8.4.1 Der ATV verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 8.4.2 Im Übrigen ist jedes Vorstandsmitglied für die ordentlichen Verwaltungshandlungen in seinem Aufgabenbereich allein zeichnungsberechtigt.

Art. 9. Präsidenten- / Leiterkonferenz

9.1 Zusammensetzung

Die PLK setzt sich zusammen aus den Präsidenten und den Leitern der Vereine. Der KV organisiert die PLK und nimmt mit beratender Stimme teil.

9.2 Stimmrecht

Eine (1) Stimme pro ATV Verein.

9.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die PLK dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Besprechung laufender Geschäfte. Sie kann Empfehlungen zuhanden des KV verabschieden. Die PLK entscheidet gemäss Punkt 4.5.3 abschliessend.

9.4 Einberufung

Die PLK wird durch den KV nach Bedarf einberufen oder wenn dies von einem Fünftel (1/5) der Vereine verlangt wird.

Art. 10. Geschäftsprüfungskommission

10.1 Zusammensetzung

- 10.1.1 Die GPK besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 10.1.2 Die Mitglieder der GPK werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

10.2 Aufgaben / Kompetenzen

- 10.2.1 Das GPK-Mitglied erledigt seine Geschäfte gemäss Aufgaben- / Kompetenzregelung. Dieses wird von der DV genehmigt.
- 10.2.2 Das Reglement beinhaltet folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle der Verbandsbuchführung des Ressort Finanzen.
 - b) Kontrolle der operativen und strategischen Tätigkeiten des Gesamtvorstandes gemäss der ATV Strategie und ATV Statuten.
 - c) Verfassen des jährlichen GPK-Berichtes zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - d) Antrag zur Decharge für Ressortleiter Finanzen zuhanden der Delegiertenversammlung stellen.

Art. 11. Ressort

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Das Ressort wird durch ein KV-Mitglied geleitet.
- 11.1.2 Ressortmitglieder werden durch den KV gewählt.
- 11.1.3 Das Ressort erledigt seine Geschäfte gemäss Aufgaben / Kompetenzregelung.

Art. 12. Geschäftsstelle

- 12.1 Der ATV kann über eine Geschäftsstelle verfügen.
- 12.2 Die Aufgaben/Kompetenzen der/des GS-Leiterin /-s werden im Stellenbeschrieb festgelegt.
- 12.3 Die Person der GS ist dem Präsidenten unterstellt und ist im KV nicht stimmberechtigt.
- 12.4 Das Pensum der GS wird auf Antrag des KV von der DV bestimmt.
- 12.5 Der KV ist für die personelle Besetzung der GS verantwortlich.

Art. 13. Verbandsanlässe

13.1 Kantonalturfest

Der ATV führt in der Regel alle sechs Jahre, zusammen mit einem Organisator ein Kantonalturfest durch.

Der KV erstellt in Zusammenarbeit mit dem Organisationskomitee ein Pflichtenheft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt.

Der KV genehmigt die Wettkampfvorschriften auf Antrag der Ressorts.

13.2 Weitere Verbandsanlässe

Der ATV führt regelmässig weitere Verbandsanlässe durch.

Art. 14. Finanzen

14.1 Einnahmen

Die Einnahmen des ATV setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen gemäss Art. 14.3.
- den Subventionen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- den Erträgen aus Sonderaktionen
- den Beiträgen von Sponsoren
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten

14.2 Ausgaben

Über die Ausgaben entscheidet der KV im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets und dem Reglement «Aufgaben / Kompetenzen».

14.3 Beiträge

Der ATV erhebt die folgenden Jahresbeiträge:

- einen einheitlichen persönlichen Beitrag aller turnenden Erwachsenen ab dem 17. Altersjahr; dieser beträgt maximal Fr. 12.--
- einen einheitlichen persönlichen Beitrag aller turnenden Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr; dieser beträgt maximal Fr. 6.--
- Die DV bestimmt die Jahresbeiträge für die einzelnen Kategorien jeweils mit dem Budget für das kommende Verbandsjahr.
- Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder des ATV

Art. 15. Verbandszeitschrift

Der ATV gibt je Quartal eine Verbandszeitschrift in digitaler- oder gedruckter Form heraus.

Art. 16. Statutenrevision

16.1 Eine Revision der Statuten muss zwingend in der mit der Einladung abgegebenen Traktandenliste der betreffenden DV angeführt sein.

16.2 Revisionen der Statuten erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17. Schlussbestimmungen

17.1 Ergänzung durch die Statuten des STV

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

17.2 Auflösung

17.2.1 Die Auflösung des ATV durch eine DV bedarf der Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der anwesenden Stimmberechtigten.

17.2.2 Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel analog der Statuten des STV (Art. 23.1.3) einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

17.3 Inkrafttreten

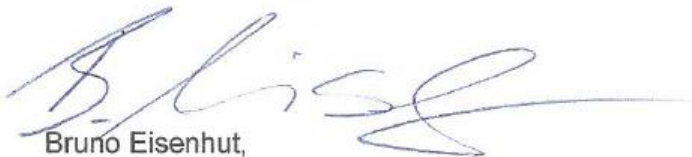
Diese Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des STV.

Sie ersetzen jene, die von der Delegiertenversammlung des ATV vom 24. November 2001 genehmigt und per sofort in Kraft getreten sind.

Sie wurden an der Delegiertenversammlung des ATV vom 17. November 2018 in Hundwil genehmigt und treten nach Genehmigung des STV in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des ATV:

APPENZELLISCHER TURNVERBAND



Bruno Eisenhut,
Präsident

Hundwil, 17. November 2018



Simon Abderhalden
Vizepräsident

Genehmigt durch den Zentralvorstand des STV:

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND



Erwin Grossenbacher
Zentralpräsidenten

Aarau, ~~30. April 2018~~

20. Dezember 2018



Ruedi Hediger
Geschäftsführer des STV